

VAUNET Stellungnahme zu EU KOM Konsultation Leitlinien zu Art. 35 Abs. 1 DSA Risikominimierungsmaßnahmen für VLOPs zur Integrität von Wahlen

Date March 7, 2024

Hinweis: Die Konsultation basiert auf einem Onlinefragebogen (dt. Übersetzung nachfolgend), der konkrete Fragen zu den jeweiligen Empfehlungsblöcken enthält. Die Stellungnahme folgt diesem Modus, in dem sie auf ausgewählte Fragen antwortet.

INTRODUCTION/CONCLUSION

Der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zum Entwurf der „Guidelines for Providers of Very Large Online Platforms and Very Large Online Search Engines on the Mitigation of Systemic Risks for Electoral Processes“ Stellung nehmen zu dürfen und bittet um Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Punkte im weiteren Erstellungs- und Beratungsprozess.

Der VAUNET ist der deutsche Spitzenverband privater Medienanbieter. Er vertritt über 160 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Onlinemedien veranstalten. Mit ihren Angeboten bereichern seine Mitglieder Deutschlands und Europas Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation.

In diesem Jahr haben Millionen Menschen in Europa die Möglichkeit, an demokratischen Wahlen teilzunehmen. Der VAUNET begrüßt daher, dass die EU KOM mit dem vorliegenden Entwurf die Anforderungen nach Art. 35 DSA konkretisiert, sodass VLOPs und VLOSEs schnellstmöglich hinreichende Maßnahmen zur Minimierung der von ihren Geschäftsmodellen ausgehenden Gefahren für die Integrität von Wahlen ergreifen (können).

Private Medienanbieter, wie insbesondere TV- und Radioanbieter, spielen eine entscheidende Rolle u. a. bei der Sammlung, Erstellung und Verbreitung faktenbasierter Informationen und Nachrichten. Auf Grund interner journalistischer Standards und Sorgfaltspflichten sind private regulierte Medienanbieter stets als vertrauenswürdige Quellen anzusehen. Zentral für die Integrität von Wahlen ist es daher, dass die Inhalte journalistisch redaktioneller Medienanbieter zugänglich sind, um einer möglichst breiten Gesellschaft eine vielfältige Einordnung wahlbezogener und politischer Ereignisse zu ermöglichen.

Diese besondere Rolle privater Medien, die in Ziffer 24 des Entwurfs jedenfalls in Bezug auf Journalisten und Medien dem Grunde nach anerkannt wird, sollte in den Empfehlungen noch stärker als bisher berücksichtigt werden.

Stimmen Sie den in diesem Abschnitt empfohlenen bewährten Verfahren zu?

Die vorgeschlagenen Risikominimierungsmaßnahmen erscheinen grundsätzlich erfolgsversprechend, um die Sicherstellung der Integrität von Wahlen zu unterstützen.

Der VAUNET hebt jedoch hervor, dass jede durch VLOPs/VLOSEs durchgeführte Risikominimierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall nicht allein durch VLOPs/VLOSEs, sondern auch durch die EU KOM sowie betroffene Akteure überprüft werden können müssen.

Der VAUNET begrüßt in diesem Zusammenhang, dass in Ziffer 17 eine grundsätzlich strenge Prüfung beabsichtigter und unbeabsichtigter Folgen sowie nach Ziffer 21 und 23 eine hinreichende Abwägung sowie Folgenabschätzung zwischen betroffenen Interessen und Grundrechten, insbesondere der Informations- und Meinungsfreiheit vorgesehen ist. Dies muss mit Blick auf die Verbreitung diskurssichernder und damit demokratisierender Medieninhalte vor allem in Bezug auf die berechtigten Interessen privater Medienanbieter gelten. Stets durchzuführen ist daher eine Medienverträglichkeitsprüfung entsprechender Risikominimierungsmaßnahmen.

Keinesfalls dürfen Risikominimierungsmaßnahmen, die im Rahmen des Art. 35 DSA vorgenommen werden (sei es beabsichtigt oder unbeabsichtigt) dazu führen, dass der ohnehin ungleiche Wettbewerb zwischen Big-Tech-Plattformen und privaten Medienanbietern weiter verschärft und damit die meinungsvielfaltssichernde Refinanzierung privater Medien noch weiter in Frage gestellt wird. Dies muss vor allem gelten, wenn die von Art. 35 DSA adressierten VLOPs/VLOSEs zugleich nach DMA designierte Gatekeeper sind.

Entsprechend dieser Ausführungen sollten u. a. Ziffern 17, 21 und 23 konkretisiert werden.

Welche zusätzlichen Faktoren sollten von Anbietern von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Plattformen bei der Erkennung systemischer Risiken im Zusammenhang mit Wahlprozessen berücksichtigt werden?

Der VAUNET begrüßt, dass der Entwurf der Guidelines VLOPs und VLOSEs dazu anhält, wahlspezifische Risikoanalysen durchzuführen und hierzu hinreichend geschultes sowie mit nationalen und regionalen Besonderheiten vertrautes Personal einzusetzen.

Die vorzunehmende Analyse sollte indes nicht allein der Einschätzung der VLOPs/VLOSEs überlassen bleiben. Der VAUNET begrüßt es daher ausdrücklich, dass der Entwurf an verschiedensten Stellen die Zusammenarbeit mit unabhängigen Organisationen, Forschungseinrichtungen und staatlichen Behörden vorsieht.

Vor allem in Bezug auf die nach Ziffer 12 des Entwurfs vorgesehene Analyse „des Standes der Medienfreiheit und des Medienpluralismus“ sowie den in Ziffer 16 vorgeschlagenen Maßnahmen (Medienkompetenzförderung, Zugang zu offiziellen Informationen, Bereitstellung kontextbezogener Zusatzinformationen) sollten jedoch ergänzend diejenigen Anbieter einbezogen werden, die eine Einordnung von Wahlen und

Wahlergebnissen sowie politischen Hintergründen überhaupt erst ermöglichen und damit mit ihren Angeboten Medienpluralismus realisieren: Nämlich professionelle lokale und nationale journalistisch redaktionelle private Medienanbieter.

In dem u. a. in Ziffer 17 und 18 vorgesehenen Austausch sollten daher private Medienanbieter ausdrücklich integriert werden. Zudem sollte Bezug genommen werden auf die hierzu zukünftig erlassenen Regulierungsvorgaben, wie insbesondere dem European Media Freedom Act (EMFA) und der Audiovisual Media Services Directive (AVMSD). Vor allem Art. 17 und 18 EMFA enthalten Vorgaben zur Sicherung der Medienvielfalt und spielen damit eine besondere Rolle im Rahmen von Wahlprozessen.

Welche zusätzlichen evidenzbasierten bewährten Verfahren zur Risikominderung bei Wahlprozessen im Zusammenhang mit der Verbreitung generativer KI-Inhalte sollten in Betracht gezogen werden?

Die VAUNET-Mitgliedsunternehmen sind zunehmend mit dem Problem konfrontiert, der stetig zunehmenden Flut an Deep Fakes im Onlineumfeld zu begegnen. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen Sendeinhalte mit Nachrichtenbezug unter Verwendung von KI verändert und via VLOPs desinformierend verbreitet werden. Insbesondere – aber nicht nur – im Rahmen von Wahlprozessen ist es von besonderer Bedeutung, entsprechende Inhalte schnell und zuverlässig zu entfernen oder in ihrer Sichtbarkeit zu reduzieren.

Trotz entsprechender Selbstverpflichtungen vieler Plattformen (vgl. AI Elections Accord) empfiehlt der VAUNET daher, die für VLOPs und VLOSEs nach DSA vorgesehenen Verpflichtungen u. a. zum Aufbau von effektiven Melde- und Abhilfeverfahren zur Löschung illegaler Inhalte innerhalb der Guidelines widerzuspiegeln.

Als weitere Risikominimierungsmaßnahme sollte darüber hinaus neben dem (in den Ziffern 31 ff. vorgesehenen) Aufbau von „Kommunikationskanälen mit Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft“ eine enge und stetige Zusammenarbeit zwischen VLOPs und privaten Medienanbietern empfohlen werden, die auch beinhaltet, dass Meldungen privater Medienanbieter betreffend Deep Fakes unabhängig von einer Akkreditierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber i.S. von Art. 22 DSA prioritär behandelt werden. Erwägungsgrund 61 des DSA gibt hierfür ausreichend Spielraum, da die Regelung zu vertrauenswürdigen Hinweisgebern den Abschluss bilateraler Vereinbarungen ausdrücklich zulässt.